

Vorsitzender des
Ausschusses für Bildung,
Wissenschaft, Kultur und Sport des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Ulf von Hielmcrone, MdL

Landeshaus

Kiel, 26. Januar 2004

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4180

Ministerin

46. Sitzung des Bildungsausschusses am 27. November 2003

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der genannten Sitzung des Bildungsausschusses hat der Ausschuss das Ministerium beauftragt, ihm bis Ende Januar 2004 eine synoptische Darstellung der schon bestehenden Gesetze und sich im Verfahren befindlichen Gesetzentwürfe zum Themenkomplex „Kopftuch-Urteil“ vorzulegen.

Eine entsprechende synoptische Darstellung finden Sie anbei.

Mit freundlichem Gruß



Ute Erdsiek-Rave

Darstellung der Gesetzesentwürfe bzw. Positionen der anderen Bundesländer

Wa1/1:5d

Baden-Württemberg	Bayern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 476), soll u.a. wie folgt geändert werden: § 38 wird wie folgt geändert: Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt: “(2) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche, äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Neutralität des Landes gegenüber Schülern nach Art. 3 GG, Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die äußere Bekundung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen entspricht dem Erziehungsauftrag der Art. 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Landesverfassung und widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Art. 18 S. 1 Landesverfassung. (3) Die Ernennung eines Bewerbers für ein Amt an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass er Gewähr für die Einhaltung des § 38 Abs. 2 in seiner gesamten, voraussichtlichen Dienstzeit bietet. (4) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 im Einzelfall vorgesehen werden, soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.”	Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl. S. 262), soll u.a. wie folgt geändert werden: Art. 59 wird wie folgt geändert: Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt: “(2) Die Lehrkräfte haben den in Art. 1 und 2 niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten. Sie müssen die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln. “Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülern und Schülerinnen oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und den Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlichen, abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist. “Art. 84 Abs. 2 bleibt unberührt. “Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können im Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 3 zugelassen werden.”	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes Artikel I Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert: Dem § 51 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt: “(3) Lehrkräfte dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche Bekundungen abgeben, die geeignet sind 1. die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern in Frage zu stellen oder 2. den Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Die Bekundung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Bildungsauftrag der Schule. Wer nicht die Gewähr für die Einhaltung des Satzes 1 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet, darf weder in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden, noch ein Amt an einer öffentlichen Schule erhalten. (4) Das Verhaltensverbot des Absatzes 3 gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst soweit sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Für sie können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.” § 53 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt: “(2) Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 51 Abs. 3 entsprechend.” § 127 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Worte “Verpflichtung zur” gestrichen. b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt: “(2) Abweichend von § 51 Abs. 3 sind Lehrkräften bei der Erteilung von Religionsunterricht Bekundungen gestattet, die Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung sind.”	Gesetzentwurf der Fraktion der CDU: Das Schulordnungsgesetz (SchOG) vom 8. April 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2002, wird wie folgt ergänzt: § 1 Aufgabe und Gestaltung des Schulwesens (6) In Erziehung und Unterricht ist Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Wertvorstellungen zu wahren und alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzt werden könnte. Lehrer an öffentlichen Schulen nach § 22 SchVG dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass ein Lehrer gegen Menschenwürde, Gleichberechtigung des Menschen nach Art. 3 GG, Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die äußere Bekundung christlicher Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen entspricht dem Erziehungsauftrag der Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 6 Landesverfassung und widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 2. Das Neutralitätsgebot des Satzes 2 gilt nicht im Religionsunterricht nach Art. 14 Abs. 1 Landesverfassung.” § 23 Eignung eines Bewerbers für ein Amt an öffentlichen Schulen (1) Die Ernennung eines Bewerbers für ein Amt an öffentlichen Schulen nach § 22 Abs. 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass er Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 Abs. 6 SchOG in seiner gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet. (2) Für Lehramtsanwärter können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen in § 1 Abs. 6 Sätze 2-4 SchOG vorgesehen werden, soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.” Die SPD-Fraktion hat bei Prof. Batts verfassungsrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben (bezüglich Kopftuchverbot an Schulen und anderen Hoheitsbereichen des Staates), Gutachten soll bis 06.01.04 vorliegen.

Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg
Noch keine abschließende Entscheidung, erneute Beratung des Koalitionsausschusses Frühjahr 2004. Angeht allgemeine dienstrechtliche Regelung.	Keine konkreten Umsetzungspläne.	Absicht einer Änderung des Schulgesetzes, aber noch kein weitergabefähiger Gesetzesentwurf.	Sieht bislang keinen Regelungsbedarf.

Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Rheinland-Pfalz	Saarland
Interministerielle Arbeitsgruppe soll bis 08.12. Gesetzesentwurf vorbereiten. Am 09.01.04 liegt noch kein weitergabefähiger Gesetzesentwurf vor.	Sieht bislang keinen Regelungsbedarf.	Bislang wird kein Erfordernis für gesetzgeberische Tätigkeit gesehen.	Interministerielle Arbeitsgruppe berät gesetzliche Lösung eines Verbotes.

Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Bislang kein Regelungsbedarf gesehen.	Bislang keine Planung für Gesetzesinitiative.	Bislang keine Planung für gesetzliches Verbot.